

Neue OGH-Entscheidung: Mehr Unterhalt dank Familienbonus Plus!

Dominik Schindl



pixelio.de / Hofschlaeger

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat klargestellt, wie sich die Einführung des Familienbonus Plus (FaBo+) auf den Unterhalt auswirkt. In vielen Fällen steht Kindern rückwirkend mit 01.01.2019 mehr Unterhalt zu!

Geldunterhaltspflicht

Die gesetzliche Regelung des Kindesunterhalts ist denkbar einfach: Solange ein Kind sich nicht selbst erhalten kann, müssen beide Eltern zur Deckung seiner Bedürfnisse beitragen. Wer den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird, leistet seinen/ihren Anteil dadurch. Der/die andere schuldet Geld, in der Praxis etwa 16% bis 22% seines/ihrer Nettoeinkommens („Prozentunterhalt“). Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) verlangt allerdings, dass der Geldunterhalt zur Hälfte aus steuerfreiem Einkommen bezahlt werden kann. Das wurde bisher dadurch erreicht, dass der Prozentunterhalt mittels einer komplizierten Formel durch Anteile der Familienbeihilfe noch gekürzt werden konnte.

Neue Rechtsprechung

Zumindest für minderjährige Kinder gehört das aber der Vergangenheit an. Seit 2019 gibt es nämlich den FaBo+, der eine Steuerentlastung von € 1.500,- jährlich pro Kind bringt. Nach Ansicht des OGH reicht das aus, um den vom VfGH geforderten Zustand herzustellen. Eine Kürzung des Prozentunterhalts ist deshalb in Zukunft nicht mehr nötig. Ob und in welcher Höhe der/die Geldunterhaltspflichtige den FaBo+ tatsächlich bekommt, ist dabei egal: Es genügt, dass es die theoretische Möglichkeit dazu gibt. Somit werden die österreichischen Gerichte in Zukunft jedenfalls den ungekürzten Prozentunterhalt zusprechen.

Folgen für den Unterhalt

Im Ergebnis bedeutet das, dass der Unterhalt in all jenen Fällen höher wird, in denen eine bisher vorgenommene Kürzung entfällt. Wann genau das so ist, kann aber nicht allgemein gesagt werden. Es hängt nämlich vom Einzelfall ab, ob eine Kürzung bislang erforderlich war. Bei monatlichen Unterhaltsbeträgen von € 240,- oder mehr, die eine Kürzung innehatten, bietet sich jedenfalls eine Überprüfung an. Ergibt sich, dass dem Kind mehr zusteht, sollte eine Erhöhung des Unterhalts beantragt werden. Das ist sogar dann

möglich, wenn der bisherige Unterhalt gerichtlich festgesetzt wurde. Es gilt nämlich die sogenannte „Umstandsklausel“: Bei einer Änderung der relevanten Umstände, wozu auch Gesetzes- und Judikaturänderungen zählen, kann der Unterhalt neu bemessen werden.

Viele offene Fragen

Grundsätzlich ist dabei sogar eine rückwirkende Erhöhung möglich, weil es den FaBo+ schon seit 01.01.2019 gibt. Noch nicht geklärt ist aber, ob die Umstandsklausel auch greift, wenn die Festsetzung des bisherigen Unterhalts nach Einführung des FaBo+ (also 2019) erfolgte. Es ist zu erwarten, dass sich der OGH dazu in einem künftigen Fall äußern muss. Fraglich ist weiters, was für volljährige Kinder gilt. Der FaBo+ beträgt für sie nämlich „nur“ ein Drittel, also € 500,- jährlich. Ob auch das ausreicht, um die Vorgaben des VfGH zu erfüllen oder ob der Prozentunterhalt hier weiterhin gekürzt werden muss, hat der OGH in einem derzeit anhängigen Verfahren zu entscheiden. Zuletzt ist unklar, ob der VfGH die Ansicht des OGH überhaupt teilt: Rechnerisch erfüllt das neue Modell seine Vorgaben nämlich auch bei Minderjährigen nicht in allen Fällen. Das Thema wird daher voraussichtlich auch noch den VfGH beschäftigen.

Kindern kann das alles jedenfalls egal sein: Für sie gibt es in vielen Fällen mehr Unterhalt!



Privat

Univ.-Ass. Mag. Dominik Schindl

arbeitet am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien. Anlässlich der jüngsten OGH-Entscheidung forschte er intensiv zum Zusammenspiel von Verfassungs- und Unterhaltsrecht. Neben der universitären Lehre verfasst er eine Dissertation im Bereich des Zivilrechts.